

Satzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Art4Jesus e. V. - Verein für christliche Kunst und Jugendkultur.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und zeitgemäße Vermittlung christlicher Werte durch Kunst, Kultur und verschiedene Medien. Das Motto dafür lautet „Glaube sichtbar machen“.
- (2) Er verfolgt hauptsächlich sozialpädagogische und kirchliche Zwecke und ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere in der zeitgemäßen Vermittlung christlicher Werte durch Kunst, Kultur und verschiedene Medien. Dazu initiiert und unterstützt der Verein kulturelle und künstlerische Projekte (z.B. Workshops, Konzerte, Ausstellungen u.ä.), die geeignet sind, christliche Werte einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen bzw. führt diese selbst durch. Weiterhin soll Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihrem christlichen Glauben künstlerisch Ausdruck zu verleihen. Es wird zudem Sorge dafür getragen, die entsprechenden Ergebnisse in angemessener Weise zu veröffentlichen.
- (4) Die Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes erfolgt in Arbeitsbereichen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Bildung und die Beendigung von Arbeitsbereichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede 16-jährige natürliche oder juristische Person werden, die sich mit der Vorgehensweise und den in §2 genannten Zielen des Vereins einverstanden erklärt.
- (2) Es gibt die Möglichkeit einer passiven und einer aktiven Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft für Minderjährige erfordert die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats mit besonderem Grund widersprechen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(8) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, Nutzung des Namens des Vereines für eigene Zwecke oder Missachtung der in §2 genannten Ziele, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich oder jährlich im Voraus zu zahlen und wird im ersten Mitgliedsjahr nach Quartalseintritt berechnet.
- (4) Auf einzelnen, schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verringert oder verschoben werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht und die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Der Vorstand wird das Mitglied über seine Entscheidung schriftlich informieren.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (7) Bei besonders schwerwiegender Verletzung der in §2 genannten Ziele kann der Vorstand einstimmig den sofortigen Ausschluss des Mitglieds bestimmen.

§ 7 Streichung und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes, gerichtet sein.
- (2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung dem Vorstand in Schriftform vorliegt. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht. Diesem kann der Vorstand jedoch in Ausnahmefällen zustimmen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 9 der Satzung).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Alle entsprechenden Regelungen zu Mitgliedern im Allgemeinen sind unter §4 zu finden.

(2) Stimm- und Wahlrecht haben nur bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder des Vereins.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes. Weiterhin zählen dazu die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt. Die Mitgliederversammlung bestimmt Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins. Und es werden Anzahl und Wahl der Revisoren sowie die Entgegennahme deren Bericht bestimmt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(5) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll, welches vom amtierenden Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden, beurkundet. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

(2) Der Verein wird grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Es wird jedoch stets versucht nach Möglichkeit in Mehrzahl aufzutreten und Entscheidungen nach Absprachen zu treffen.

(3) Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird mit Wirkung gegen Dritte beschränkt, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1.000,00 € verpflichten, der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen. Bei Verpflichtungen über 2.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei allen Ausgaben über 500,00 € und unter 1000,00 € ist mit dem Kassierer Rücksprache zu halten.

(4) Der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt im Amt bis die Mitgliederversammlung satzungsgemäß über die Besetzung dieser Positionen entscheidet.

(5) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder bestimmen einstimmig die Leiter der Arbeitsbereiche.

(6) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder können auch einen Arbeitsbereich leiten.

(7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch eine begründete Niederlegung des Amtes.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Er fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(4) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Verein stützt sich aber grundsätzlich auf der Basis ehrenamtlicher Arbeit.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/In mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann im Notfall auch per Email erfolgen mit digitaler Unterschrift) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Revision

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Revisor/in wählen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei ist die 2/3 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Für diesen Beschluss sollen ebenfalls mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sein.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Gesamtverband e.V., Kassel.